

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 37. Sitzung (13.03.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1848.

Commissions-Report

über

den Gesetzesentwurf in Beziehung auf die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen.

Erstattet

von dem Abgeordneten Mittermaier.

Meine Herren!

Der vorgelegte Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit der Gemeindeglieder für die in der Gemeinde unter gewissen Umständen verübten Verbrechen ist die folgerichtige Anwendung des uralten germanischen Grundsatzes von der Gesamtbürgerschaft der Gemeinden. Wenn auch in den meisten Gegenden Europa's durch die veränderten Verhältnisse des öffentlichen Rechts die Einrichtung untergegangen ist, so hatte sie doch vielfach, insbesondere in England, sich erhalten und noch ein späteres Statut 7 und 8 Georg's IV. Kap. 12 ordnet vorzüglich in Beziehung auf Zerstörung von Gebäuden, Maschinen u. die Haftungspflicht der Gemeinden wegen Verbrechen von aufrührerischen Zusammenrottungen genauer an. Auch in einzelnen Theilen Deutschlands war die Einrichtung in der Richtung des Schutzes gegen gewisse Beschädigungen durch Verordnungen beibehalten; in der Markgrafschaft Baden besteht eine solche Verordnung vom 28. November 1799 für den Fall, wenn Ortsvorgesetzten, Richtern, Polizeibeamten, wahrscheinlich wegen ihrer pflichtmäßigen Amtsführung aus Rache oder Bosheit ein Schaden zugefügt wurde. (Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der Markgräflisch Badischen Gesetzgebung II. Bd. S. 365.) Eine ausführliche Gesetzgebung dieser Art gilt fortdauernd noch in Frankreich, wo das Gesetz vom 10. Vendémiaire, Jahr IV., die Verbindlichkeit der Einwohner jeder Gemeinde, den durch Volkszusammenrottungen angerichteten Schaden zu ersetzen, genau ordnet. (C. Félix in der Zeitschrift für ausländische Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 6. Beilageheft.

bische Gesetzgebung, VII. Band Nr. 2.) In Belgien ist das französische Gesetz in Wirksamkeit und öfter zur Anwendung gekommen (Bruno, Code administratif de Belgique vol. 1 pag. 421). In unserm Großherzogthum haben außerordentliche Vorfälle der Neuzeit das Bedürfniß einer solchen Gesetzgebung hervorgerufen. — Die durch die politischen Ereignisse zum Ausbruch gekommene Aufregung entfesselte die Leidenschaften und weckte ebenso manchen bisher zurückgehaltenen Groll. Veklagenwerthe Verbrechen wurden verübt; die bisher dem öffentlichen Leben, dessen freie Bewegung vielfach zurückgehalten wurde, fremden Bürger waren gleichgültig, oder zogen aus Feigheit, oder aus heimlicher Schadenfreude, oder fanatischen Beweggründen, die sie mit den Verbrechern theilten, da sich zurück, wo sie durch ihre Energie und ihren Muth leicht den Ausbruch der Ruhestörung hätten hindern können. Gegen solche Vorfälle kann die Gesetzgebung nicht gleichgültig seyn; sie muß die alte, im Volke nie ganz untergegangene Idee der Gesamtbürgerschaft wieder beleben, und da, wo das öffentliche Leben einen neuen Aufschwung gewinnt, auch den Bürgersinn aufrufen, der überall sich bewähren muß, wo es darauf ankommt, drohenden Nachtheil von der Gemeinde abzuwenden, welcher der Bürger angehört. Die Gesetzgebung muß darauf rechnen können, daß die Bürger und Einwohner den verderblichen Geist, der in einer Gemeinde sich auspricht, unterdrücken, den Sinn für Ordnung befördern und thatkräftig dem Ausbruche verbrecherischer Pläne entgegenwirken. Das Gesetz will das persönliche Interesse der Bürger in Bewegung setzen, indem es den Bürger für Verbrechen verantwortlich macht, an deren Verübung sie in sofern Schuld tragen, als sie aus Feigheit oder Gleichgültigkeit oder aus noch schlimmeren Motiven unterlassen haben, die Verbrechen zu hindern, deren Ausbruch sie leicht wissen konnten. Indem wir im Allgemeinen diese Ansichten der Staatsregierung billigen, setzen wir aber voraus, daß auch von Seite der Regierung Alles vermieden werde, was den öffentlichen Geist zu unterdrücken oder zu lähmen geeignet wäre. Es würde ungerecht seyn, die Bürger wegen der Unterlassung der Entfaltung des Bürgersinns verantwortlich zu machen, nachdem die Verwaltung bisher redlich Alles gethan hat, um die Belebung des Sinns für die öffentlichen Angelegenheiten zu hindern. Nur da, wo der öffentliche Geist der freiesten Bewegung sich erfreut, wo die Regierung die Bürger durch Gewährung der nöthigen Mittel, z. B. Waffen, es möglich macht, mit Nachdruck jede Unordnung niederzubahalten, wo zweckmäßige Bürgerbewaffnung geordnet ist, wo die Regierung Sorge trägt, daß Beamte aufgestellt sind, welche das Vertrauen ihrer Amtsuntergebenen verdienen und dadurch in den Stand gesetzt sind, in der Stunde der Gefahr im Verein mit den Bürgern mit Energie, aber auch mit weiser Mäßigung und Beachtung der Verhältnisse zu wirken, wird gerechterweise das Gesetz den Bürger verantwortlich wegen Beschädigungen an Gemeinden machen dürfen.

In Beziehung auf die Durchführung des Prinzips kann man, wie die Verhandlungen über das französische Gesetz lehren, von drei verschiednen Grundansichten ausgehen:

- 1) indem man entweder die Gemeinde als moralische Person oder
- 2) die Gemeindevorsteher in erster Reihe wegen Vernachlässigung der nöthigen Maßregeln oder
- 3) die Gesamtheit der Bürger und Einwohner verantwortlich erklärt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat mit Recht das letzte System zum Grunde gelegt, weil die Personen, welche der Gemeinde angehören, sie, welche die Bürgerpflichten zu erfüllen haben, ebenso wie sie die Vortheile des Gemeinlebens genießen, es sind, auf deren Mitwirkung das Gesetz rechnet; durch die Androhung der sonst eintretenden Pflicht zum Schadenersatz sollen die Gemeindeglieder zur Thätigkeit angetrieben werden. Die Verantwortlichkeit auf die Gemeinde als solche zu wälzen würde ungerecht seyn, weil die Gemeinde als moralische Person nicht zu handeln hat, sondern die Thätigkeit der Einzelnen gefordert wird und weil sonst der Schaden vorerst aus dem Gemeinvermögen zu ersetzen wäre, was aber ungerecht gegen die Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde seyn würde. Das zweite obengenannte, von Lameth in derfranzösl. Nationalversammlung vertheidigte System ist nicht zu billigen, weil theils dadurch viele der ehrenwerthesten Männer abgeschreckt würden, die Stelle eines Vorstandes anzunehmen, theils weil häufig nach den Verhältnissen es in der Gewalt des Ortsvorstandes nicht liegt, die Unruhen abzuwenden und ohne die Mitwirkung der Einzelnen seine Thätigkeit keine Macht haben würde.

Zu §. 121. einmal beschlagnahmte Sachen

Die Fassung dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurf ist nach den obigen Bemerkungen geändert. Wir konnten der Fassung des Entwurfs nicht beistimmen, indem er nur dann haften läßt, wenn bei einem Aufreuhre oder überhaupt durch eine unter den im §. 622 des Strafgesetzbuchs erwähnten Umständen zusammen gerottete Anzahl von Personen Verbrechen verübt werden; durch diese Fassung würden theils nicht genügend alle Fälle, die wir durch das Gesetz ergreifen lassen möchten, richtig bezeichnet, theils würde die Hinweisung immer zu unbestimmt seyn; schon überhaupt ist die im §. 622 gewählte Fassung gerade wegen ihrer Unbestimmtheit vielfach getadelt worden, da sie kein sicheres Erkennungsmerkmal aufstellt und nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse es zu sehr wechselt, ob man Aufruhr annehmen will oder nicht. Die Fassung des Entwurfs setzt eine sehr große Anzahl von Personen und in einer Richtung voraus, worin die Widersezung nach strafrechtlichen Grundsätzen in Aufruhr übergeht; wir sind zwar ebenfalls überzeugt, daß das zu erlassende Gesetz nicht zu weit und daher nicht auf alle Fälle ausgedehnt werden solle, in welchen vereinzelt aus Privatleidenschaften einige Ruhestörer gegen Personen oder Eigenthum Verbrechen verüben; allein es mußten zwei Fälle hervorgehoben werden, nämlich diejenigen, wo eine größere zusammengerottete Menge Verbrechen begeht, eben so die, wo oft eine an sich zwar kleinere Zahl Uebelgesinnter in Gegenwart Anderer, auf deren Unthätigkeit und stillschweigende Zustimmung die Uebertreter rechnen, Verbrechen verübt, die gleichfalls einen gefährlichen Charakter annehmen, und wo die Annahme der Verantwortlichkeit der Bürger und Einwohner doppelt sich rechtfertigt, weil es leicht gewesen wäre, wenn die Bürger kräftig sich entgegengesetzt haben würden, um der anfangs kleineren Zahl entgegenzutreten und sie an den Excessen zu hindern.

Die Vergleichung der französischen Rechtsprechung lehrt, daß für solche Fälle durch die dem französischen Gesetze nachgebildete Fassung: bewaffnete oder unbewaffnete Vereinigung Mehrerer zweckmäßig gesorgt wird. Eine solche Vereinigung muß aber mit offener Gewalt das Verbrechen verüben, wenn die Haftung der Gemeindeangehörigen eintreten soll, weil nur da, wo ein solches öffentlich mit Aufsehen verübtes Verbrechen begangen ist, von den Bürgern die thätige Hülfe zur Unterdrückung gefordert werden kann. Der Ausdruck des Gesetzesentwurfs: Eigenthum beschädigt, schien uns zu enge, weil dieser Ausdruck nur auf eine kleine Zahl von Verbrechen sich bezogen haben und die ebenso häufig vorkommenden Fälle der Tödtung, der Körperverletzung, der Gewaltthätigkeit, des Raubs, Diebstahls, Erpressung nicht umfaßt haben würde, daher wir vorschlugen, den Ausdruck: Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum anzunehmen. Die Bezeichnung des Gesetzes: Bürger und staatsbürgerliche Einwohner deutet darauf, daß Ausmärker, welche Vermögen in der Gemeinde besitzen, nicht zum Schadenersatz verpflichtet werden können, weil nur den in der Gemeinde Wohnenden und zwar bleibend, damit Verbundenen, die Thätigkeit zur Verhinderung von Verbrechen zur Pflicht gemacht werden kann. Es kam in der Commission die Frage zur Sprache: ob nicht der Gesamtheit der Bürger gestattet werden soll, um sich von der Pflicht zum Schadenersatz zu befreien, zu beweisen, daß die Gemeinde alle nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der Verbrechen ergriffen habe und nur durch höhere Gewalt, z. B. wenn in sehr großer, unwiderstehlicher Zahl Ruhestörer auftreten, das Verbrechen verübt wurde; die Commission konnte diese Ausnahme nicht zugeben, weil, wenn wirklich in einer Gemeinde ein so bedenklicher Geist unter einer großen Zahl von Gemeindegliedern sich entfaltet, dies nicht auf einmal geschieht, sondern allmählig sich entwickelt und der aufmerksamen wohlgesinnten Bürgerschaft nicht entgehen konnte, sie daher mit Recht von dem Vorwurf der Nachlässigkeit betroffen wird, wenn sie gleichgültig gegen die überhandnehmende verbrecherische Stimmung keine Anstalten traf, vielmehr dem wachsenden schlimmen Geiste Nahrung gibt, während Diejenigen, welche von dem verderblichen Geiste angesteckt sind, ohnehin die Verantwortlichkeit gerechterweise trifft, da sie durch ihr Benehmen den Ausbruch des Verbrechens begünstigten.

Ebenso wenig konnte man einem einzelnen Bürger oder Einwohner die Befugniß geben, von der Schadenersatzpflicht sich durch den Beweis zu befreien, daß er von seiner Seite, vielleicht durch große persönliche Aufopferung Alles gethan habe, um das Verbrechen zu hindern oder den schlimmeren Ausbrüchen vorzubeugen; denn

eben nach der Idee der Gesamtbürgerschaft kommt es darauf nicht an, wie viel oder wenig jeder Einzelne gethan hat; ohnehin würde die Zulassung einer solchen Beweisführung große Schwierigkeiten haben, und hätte man einmal solche Ausnahmen gestatten wollen, so würde man auch zu endlosen ähnlichen Ausnahmen, z. B. wegen der abwesenden oder kranken Gemeindeglieder gekommen seyn (s. jedoch Bemerkungen zu §. 6).

3u §. 2.

Nothwendig war es nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes §. 3 auch über den Fall eine Vorschrift zu geben, wenn die Verbrecher mehreren Gemeinden angehören und zur Verübung des Verbrechens sich zusammen rotteten. Fälle dieser Art werden mit soviel öffentlichem Aufsehen geschehen und so allgemein vorhergesehen werden können, daß die Bürger und Einwohner beider Gemeinden leicht hätten zusammenwirken können, um das Verbrechen zu hindern, daher auch sie Alle gerechterweise die Pflicht zum Schadenersatz trifft.

3u §. 3.

Eine andere Beurtheilung tritt ein bei dem Fall, wenn die Theilnehmer an einem Verbrechen nicht der Gemeinde angehören, in der das Verbrechen verübt ist. Um jedoch auch in diesem Fall die Mitglieder der letztern Gemeinde von der Pflicht des Schadenersatzes zu befreien, müssen zwei Bedingungen vorhanden seyn, nämlich 1) daß die Verbrecher einer andern Gemeinde angehörten und 2) daß die Einwohner der Gemeinde, in der das Verbrechen verübt war, außer Stand waren, das Verbrechen zu hindern. Wenn auch bei dem Zusammentreffen beider Bedingungen es gerecht ist, die Einwohner von der Haftung freizusprechen, weil es möglich ist, daß oft in einer benachbarten Gemeinde sich eine verbrecherische Verbindung zur Verübung von Verbrechen an der in einer andern Gemeinde wohnenden gefaßten Person vorbereitet und so plötzlich zum Ausbruche kommt, daß die Gemeinde, welche der Schauplatz des Verbrechens wurde, in der Ueberraschung kein Mittel der Hinderung vorbereiten konnte oder die angewandten Mittel völlig ungenügend sind, so muß erwogen werden, daß auch oft der Fall eintritt, daß aus einer fremden Gemeinde Ruhestörer einbrechen, und zwar unter Umständen, wo man gerechterweise verlangen kann, daß die Einwohner der bedrohten Gemeinde alles Mögliche anwenden, um das Verbrechen zu hindern, da selbst bei einem plötzlichen Ausbruche durch thatkräftiges Zusammenwirken Aller das Verbrechen gehindert werden kann; nur dann, wenn erweislich die Pflichtenigen Alles, was ihnen zu Gebot stand anwandten und nur höhere Gewalt den Ausgang herbeiführte, wird gerechterweise keine Verantwortlichkeit sie treffen.

3u §. 4.

Ein anderer Gesichtspunkt tritt in dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle bei der Beurtheilung der Schuld der Gemeinde ein, welcher Diejenigen angehören, die in der fremden Gemeinde Verbrechen begingen. Zwar paßt hier nicht der Grundsatz der Gesamtbürgerschaft, es kann den wohlgesinnten Einwohnern nicht zur Pflicht gemacht werden, auch in einer fremden Gemeinde Unordnungen abzuwehren; allein rechtlich trifft sie dann nur Schuld, wenn sie vorhersehen konnten, daß die Nachbargemeinde bedroht seyn würde, und nicht die Mittel anwenden, wodurch das Verbrechen hätte abgewendet werden können. Zwar gibt es strafrechtlich keine fahrlässigen Anstifter oder Gehülfen: aber hier, wo von der civilrechtlichen Haftung die Rede ist, trifft Diejenigen eine Schuld, welche sowohl nach der Zahl (z. B. wenn etwa 100 Personen) als nach der Art des Benehmens, z. B. wenn die Ausziehenden bewaffnet sind, drohendes Geschrei ausstoßen, vorhersehen mußten, daß die benachbarte Gemeinde bedroht wäre. Hier konnten und mußten die Bürger und Einwohner ihre Gemeindegossen abhalten, den verbrecherischen Zug zu unternehmen, sie mußten die seneitige Gemeinde rechtzeitig warnen, und wenn sie das nicht thaten, während es ihnen nach den Umständen möglich war, verpflichtet sie das Gesetz mit Recht zum Schadenersatz.

Zu §. 5.

Der durch das Verbrechen Beschädigte hat die Befugniß, sich an die Gesamtheit der Bürger und der staatsbürgerlichen Einwohner mit seiner Schadenersage zu wenden. Er kann unmittelbar gegen die Gemeindevorsteher die Klage richten, weil sie es sind, welche die Haftpflichtigen vertreten und durch Umlagen die Summe des Schadenersages beitreiben. Der Gesetzesentwurf hat in §. 1 durch die Worte: von der nur die Beschädigten frei sind, ausgesprochen, daß die volle Summe des Schadens von der Gesamtheit der Bürger und Einwohner getragen werde. Ihre Commission schlägt Ihnen vor, diese Vorschrift nicht anzunehmen, so daß auch der Beschädigte den auf sein Steuerkapital treffenden Antheil an dem Ersatz tragen muß. Wenn wir auch nicht verkennen, daß es auffallend scheint, wenn der zur Forderung des Schadenersages berechnete Unschuldige sich selbst entschädigen soll, und daß oft der Beschädigte Leiden erduldet, für welche er keinen Ersatz bekommen kann, so rechtfertigt sich doch unsere Ansicht durch die Erwägung, wenn man die Analogie der Brandversicherungsgesellschaft beachtet, oder sich den Fall denkt, daß in einer Gemeinde die Bürger eine Kasse durch Beiträge bilden, aus welcher alle durch gewisse Unglücksfälle Beschädigten entschädigt werden sollten.

Niemand zweifelt, daß in diesen Fällen der Beschädigte zu der Summe, die er erhält, auch selbst beigetragen hat und sich entschädigt. Ohnehin würde man, wenn man den Beschädigten frei sprechen wollte, nach seinem Vermögen beizutragen, leicht eine Belohnung Demjenigen zusprechen, der, wenn er beschädigt wird, gleichgültig die Hände in den Schoß legt oder entflieht, indem er ja sicher ist, daß er vollständig von den Uebrigen entschädigt wird. Will man von der Unschuld des Beschädigten sprechen, so muß man auch beachten, daß ja auch zur Entschädigung so viel andere Bürger beitragen müssen, welche eben so schuldlos sind, die nach ihren Verhältnissen, z. B. schwere Krankheit, damals gar nicht helfen konnten, durch den Schrecken ebenfalls mitgelitten haben, vielleicht selbst thätig bei Abwendung der Gefahr zu helfen suchten und Leben und Gesundheit der Gefahr aussetzten. In Beziehung auf die Frage: welche Person, z. B. wenn Jemand getödtet wurde, Schadenersatz fordern kann, nach welchem Maßstabe und welchen Rücksichten der Richter den Schaden zu bemessen hat, entscheidet das Gesetz vom 6. März 1845 (§. 1—15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Darnach hat auch der Richter die Frage zu entscheiden, ob Derjenige Entschädigung in Anspruch nehmen kann, welcher durch sein eigenes Verschulden zu dem Erfolge mitwirkt oder die Uebertreter durch sein rechtswidriges Benehmen zur That reizte (Gesetz über privatrechtliche Folgen §. 15 Nachsatz), so wie die Frage, wie weit dieser Umstand auf das Maß der Entschädigung wirkt.

Zu §. 6.

Die Gesamtheit der Pflichtigen kann und wird sich häufig mit dem Beschädigten gütlich verständigen, und wenn dies nicht geschieht, durch Vereinbarung die Art des Beitrags festsetzen. Sie wird dabei auch zuweilen Einzelne, die bei der Thätigkeit zur Unterdrückung der Ruhestörung sich besonders ausgezeichneten, vorzüglich Opfer brachten zur Belohnung von der Beitragspflicht befreien. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so kann der Maßstab, nach welchem die Entschädigung von der Gesamtheit der Bürger und Einwohner aufzubringen ist, kein gleichförmiger sein. Die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Orte wird dabei entscheiden müssen. Eine Vertheilung der Summe bloß nach Köpfen würde leicht ungerecht werden können, wenn z. B. in einer Gemeinde ein sehr reicher Einwohner sich befindet, der ein Vermögen in Kapitationen von mehreren hunderttausend Gulden besitzt, und dieser nur eben so viel beitragen dürfte als der Bürger, welcher nur ein kleines Steuerkapital hat. Das Steuerkapital allein kann aber auch nicht immer entscheiden, wenn z. B. in einer Gemeinde 20 höchstbesteuerte sehr reiche Bürger sich befinden, und die Mehrzahl der Uebrigen niedrig besteuert ist. Es bedarf hier einer billigen Ansgleichung durch unparteiische Vertrauen verdienende Personen, die nach Erwägung aller Ortsverhältnisse die Vertheilung vornehmen. Eine Art Geschwornengericht ist hier am Plage. Wäre bereits in unserm Verwaltungsorganismus die Einrichtung der Provinzialräthe in der Art, wie sie in Belgien bestehen, eingeführt, so würde diese Stelle am besten geeignet seyn, über den Umlagsfuß zu entscheiden; wir rechnen auch mit Sicherheit darauf, daß noch auf diesem Landtage den Zusagen der Regierung gemäß diese Einrichtung ge-

troffen werde; da jedoch die Anordnung vielleicht nicht sogleich in das Leben treten kann, so schlagen wir vor, daß in dem Kreise, worin das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung kommen soll, ein volksthümliches Gericht in der Art gebildet werde, daß 12 Bürger von dem Volke gewählt werden, welche, nachdem die Kreisregierung die nöthige Einleitung zur Ausmittlung aller Verhältnisse getroffen hat, darüber entscheiden, wie die Verteilung des Schadens durch Umlagen zu geschehen hat. Eine Verordnung muß vorläufig das Verfahren, insbesondere auch über die Verwerfungsrechte, welche den Vertheiligten zustehen sollen, anordnen. — Die Frage: ob Entschädigung begründet sei, und in welchem Maße muß vorher von den Gerichten in dem ordentlichen Verfahren entschieden seyn.

Zu §. 7.

Da die Pflicht zum Schadenersatz gesetzlich zunächst auf Denjenigen ruht, die durch unrechte That den Schaden stifteten und das Gesetz nur zur Erleichterung für die Beschädigten, diesen die Befugniß gibt, zuerst sich unmittelbar an die Gesamtheit der Gemeindeglieder an die Gesamtbürger zu wenden, um auf diese Art den Beschädigten am schnellsten zu ihrem Geld zu helfen, und ihnen die Mühen und Unannehmlichkeiten kostspieliger Beweisführungen zu sparen, so ist es billig, wenn die Gesamtheit, welche bezahlte, oder auch Einzelne, in so ferne die Gesamtheit nicht klagen will, die Befugniß erhalten, ihren Rückgriff an Diejenigen zu nehmen, welche das Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Theilnehmer verübten. Es entscheiden über die Haftungspflicht auch die §§. 8 u. des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen. Das Recht des Rückgriffs müßte auch gegen Diejenigen gegeben werden, welchen in Beziehung auf die durch die verübten Verbrechen gestifteten Schaden eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Erfahrung lehrt, daß nicht selten Beamte, landesherrliche oder Gemeindevorstände, die vermöge ihrer Amtspflicht schuldig wären, geeignete Maßregeln zur Abwendung von Unruhen zu ergreifen, aus tadelnswerther Trägheit oder Feigheit, aus Mangel der Intelligenz oder der Geistesgegenwart, oft selbst aus Parteilichkeit, z. B. wenn Männer entgegengesetzter politischer Ansichten durch Verbrechen bedroht sind, die zweckmäßigen Mittel zu ergreifen, versäumen, insbesondere da, wo oft vor dem Ausbruche oder bei dem Beginnen der Unternehmung von einer noch kleinen Zahl der Ruhestörer ein rechtzeitiges, besonnenes, aber wohl berechnetes Einschreiten unterlassen. Selbst feige Flucht des Beamten in bedenklichen Zeiten kann unter Umständen ihn verantwortlich machen. Männer dieser Art sind nach civilrechtlichen Grundsätzen verantwortlich wegen des entstandenen Schadens. Um der zu weiten Ausdehnung des Gesetzes vorzubeugen, ist in die Fassung des Merkmals aufgenommen, daß die Unterlassung mit Verletzung der Amtspflicht geschehen ist (daher die Haftung nur denjenigen Beamten treffen kann, in dessen besondern Amtskreis die Thätigkeit bei bedrohter öffentlicher Sicherheit gehört). Wir fordern auch nur, daß die Unterlassung aus grober Fahrlässigkeit entstand.

Zu §. 8.

Wir stimmen zu, daß das Gesetz schon vom 12. März an in Wirksamkeit trete, weil von jenem Tage an jeder Bürger im Großherzogthum durch die öffentlichen Blätter erfahren konnte, daß der Entwurf der Kammer vorgelegt war, und in dem Ausspruche des Gesetzes jeder Bürger eine Verstärkung der Bürgerpflicht Hilfe zu leisten, fühlen mußte. Das gegenwärtige Gesetz ist so sehr auf außerordentliche Verhältnisse der Gegenwart berechnet, und muß daher manche auch nur durch diese Umstände gerechtfertigten Vorschriften enthalten, daß wir das Gesetz wie eine Art Martialgesetz nur als vorübergehendes betrachten, und daher vorschlagen: nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags dasselbe gelten zu lassen. Wir sind überzeugt, daß bald durch die kräftige Mitwirkung aller wohlgesinnten Bürger die Ruhe zurückkehren, der gute Geist unseres Volkes sich bewähren und das Gefühl der Scham darüber siegen wird, die heiligen Bestrebungen der Entwicklung der Freiheit durch Gewaltthaten und Verbrechen zu schänden. Wir hoffen überhaupt, daß das gegenwärtige Gesetz nur die Wirkung einer großen moralischen Warnung, und des Aufrufs an das Rechtsgefühl der Bürger haben und nicht zur Anwendung kommen wird, wenn Alle die davon durchdrungen sind, daß die wahre Freiheit nur mit Achtung

der Ordnung und Gesezesherrschafft bestehen kann, und vertrauend auf die treue Pflichterfüllung der Regierung und Stände zur Beseitigung aller Ursachen der Unzufriedenheit das Bedürfnis fühlen, in den ernst drohenden Stunden der Gefahr durch Eintracht die Stärke Deutschlands zu begründen, die allein in den Stand setz, jeden äußern und innern Feind zu überwinden.

Gesezesentwurf

nach dem Vorschlag der Commission der zweiten Kammer.

§. 1.

Die Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, in welcher von einer größeren zusammengerotteten Menge oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden, sind schuldig, für den dadurch gestifteten Schaden zu haften.

§. 2.

Haben die Einwohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämmtlichen Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersage verpflichtet.

§. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Einwohner der Gemeinde, in der das Verbrechen begangen wurde, sondern kamen sie aus andern Gemeinden, und waren die Einwohner der Gemeinde, in der das Verbrechen verübt war, außer Stand, die Verbrechen zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersage.

§. 4.

Die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersage nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner der Gemeinde bei einiger Aufmerksamkeit vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

§. 5.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der in §. 1—4 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, die Vergütung desselben von der Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner zu fordern. Es entscheiden dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§. 6.

Die Entschädigung wird, wenn die Gesamtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuerkapital zu machende Umlage gedeckt. Wieviel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird von einem aus dem Kreise, in dem das Verbrechen verübt wurde, durch Urwahlen zu wählenden Geschworenengerichte von 12 Bürgern entschieden. Die Kreisregierung leitet die Verhandlungen ein und beruft die Bürger. Eine Verordnung bestimmt das Verfahren über die Wahl. Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben entscheiden die Gerichte.

§. 7.

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner, welche Entschädigung bezahlen, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruch der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in Wirksamkeit vom 12. März 1848 an. Es erlöscht mit dem Schlusse des nächsten Landtags, wenn es nicht wieder erneuert wird.

